

PANEL 7 | 15:35 – 16:30 Uhr | Herrensaal

Rechtsupdate zum Kapitalmarkt



Mario Gall
EY Law



Clemens Hasenauer
CERHA HEMPEL



Florian Khol
Binder Grösswang



Sanela Terko
BDO



Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte

Green Claims - Haftungsfragen

Rechts-Update zum Kapitalmarkt
CIRA-Jahreskonferenz

RA Dr. Mario Gall
16. Oktober 2024

Green Claims

„umweltfreundlich“ „umweltschonend“ „CO₂-freundlich“
„energieeffizient“ „klimaneutral“ „ökologisch“ „biologisch
abbaubar“ „grün“



- ▶ Zunehmende Bedeutung von Green Claims
 - ▶ (Marketing-)Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird
- ▶ Studie iA der EU-Kommission 2020: Environmental claims in the EU

Main findings

*The national legal experts found **53.3%** (80 out of 150) of the environmental claims to be **potentially misleading**. Regarding the specific features of the claims, 54 claims were identified as unclear and ambiguous, 47 were assessed as inaccurate and 61 as unsubstantiated.*

- ▶ Derzeit: allgemeines Verbot irreführender Geschäftspraktiken
 - ▶ insb unrichtige Angaben über wesentliche Merkmale des Produkts oder Tests oder Untersuchungen; die Notwendigkeit eines Ersatzteils, eines Austauschs, einer Reparatur etc. (§ 2 UWG)
 - ▶ Haftungsfolgen: Unterlassung, Schadenersatz, Verwaltungsstrafe bis 4% des Jahresumsatzes im Mitgliedstaat; aber: „*wissentlich*“ und „*offensichtlich irreführend*“

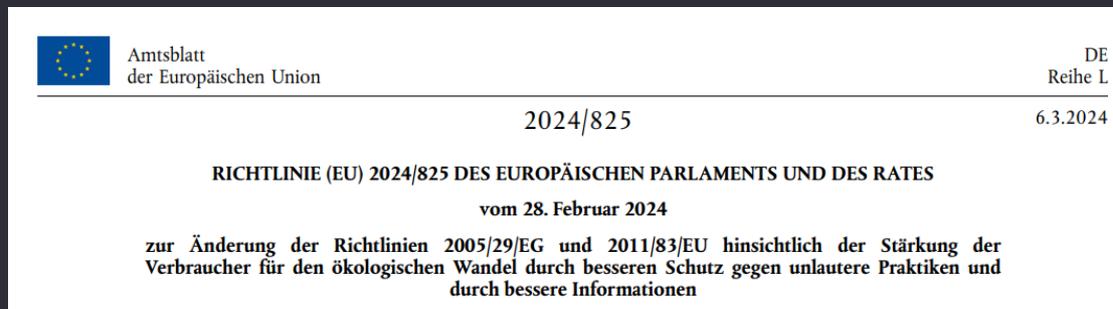
Green Claims

- ▶ VKI, 27.6.2024: Ist der "Bleibt-Dran-Verschluss" von Vöslauer im Jahr 2024 noch eine Innovation? Oder wird da Werbung mit Selbstverständlichkeiten gemacht?
- ▶ "Fly the Greenest" - VKI, 21.3.2024: Mangel an Transparenz, Vergleichsgruppe und Anteil von CO2 Kompensation unklar
- ▶ „OCEAN BOTTLE – HERGESTELLT MIT 50 % PLASTIKMÜLL AUS DEM MEER.“
 - ▶ OGH (4 Ob 144/18g, 23.8.2018): „Flasche besteht zwar zu mehr als 50 % aus recyceltem PET-Plastik [...]. Es steht jedoch nicht fest, dass das Plastik aus dem Meer stammt.“ – Irreführung
- ▶ Werbung mit „natürlich“, „natürliche Buchweizenkomplexe“
 - ▶ OGH (4 Ob 44/13v, 17.4.2013): entgegen dem vermitteltem Eindruck sehr wohl synthetische Vitamine eingesetzt; „unzutreffende, im Hinblick auf das hohe Interesse an „natürlichen“ Produkten für die Kaufentscheidung relevante unrichtige Vorstellungen über den Herstellungsprozess“



Green Claims – Empowering Consumer Directive

- ▶ Novellierung des Verbraucherrechts, Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken
- ▶ Empowering Consumer Directive



- ▶ Förderung eines transparenten Wettbewerbs und ökologisch nachhaltiger Produkte
- ▶ Absicherung nachhaltiger Konsumententscheidungen, insb durch Verhinderung
 - ▶ irreführender **Umweltaussagen**
 - ▶ irreführender Informationen über die **sozialen Merkmale** von Produkten oder die Geschäftstätigkeit von Gewerbetreibenden oder
 - ▶ nicht transparente und nicht glaubwürdige **Nachhaltigkeitssiegel**.

Green Claims – Empowering Consumer Directive

- ▶ Verbot **allgemeiner Umweltaussagen**, wenn eine anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht nachgewiesen werden kann
 - ▶ „*klimafreundliche Verpackungen*“ vs „*100 % der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen*“
- ▶ Verbot einer **Umweltaussage zum gesamten Produkt** oder zur gesamten Geschäftstätigkeit, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt bezieht
 - ▶ „*mit Recyclingmaterial hergestellt*“, obwohl tatsächlich nur die Verpackung aus Recyclingmaterial besteht
- ▶ Einschränkung von Aussagen, die sich auf der **Kompensation von Treibhausgasemissionen** begründen
 - ▶ „*klimaneutral*“, „*zertifiziert CO2-neutral*“, „*mit reduziertem CO2-Fußabdruck*“
 - ▶ nur zulässig, wenn sie auf dem tatsächlichen Lebenszyklus (und nicht auf Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette) des Produktes beruhen

Green Claims – Empowering Consumer Directive

Weitere Verbote:

- ▶ Werbung mit Selbstverständlichkeiten
zB Vermarktung von Kühlgeräten als „FCKW-frei“, „kunststofffreies Papier“
- ▶ Falsche Behauptungen zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit
- ▶ Veranlassen von Verbrauchern, die Betriebsstoffe von Produkten früher zu ersetzen oder aufzufüllen, als technisch erforderlich (zB periodische Aufforderung zum Tausch)
- ▶ Pflicht zum (korrekten) Hinweis, ob – aus technischer Sicht - nur Betriebsstoffe vom ursprünglichen Hersteller verwendet werden können
- ▶ Aussagen über künftige Umweltleistungen („Umweltziele“) nur unter strengen Voraussetzungen
- ▶ Einschränkungen bez Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln
 - ▶ Zertifizierungssystem auf Basis objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien
- ▶ Umsetzung bis 27.3.2026, Anwendung ab 27.9.2026
 - ▶ UWG, insb sogen Blacklist

Green Claims – Green Claims Directive

- ▶ Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen); Europäische Kommission, 22.3.2023
- ▶ Standpunkt des Rats der EU („allgemeine Ausrichtung“), 17.6.2024
- ▶ Spezifische Vorgaben für die Anwendung ausdrücklicher, freiwilliger Umweltaussagen (Textform?) und Umweltzeichen im B2C-Verhältnis
- ▶ Pflicht zur Begründung und externer Vorabprüfung
 - ▶ Begründung auf Basis allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und einschlägiger Standards
 - ▶ Primärdaten des Unternehmens bzw repräsentative Sekundärdaten
 - ▶ Umweltaspekte müssen unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus des betreffenden Produkts **erheblich** sein
 - ▶ Angaben, ob mit der Umweltleistung erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf Klimawandel, Ressourcenverbrauch und Tierwohl einhergehen („trade-offs“); CO2 in der Produktion vs CO2 im Verbrauch



Green Claims – Green Claims Directive

- ▶ Pflicht zur Begründung und externer Vorabprüfung / Forts.
 - ▶ Offenlegung von Studien und Berechnungen
 - ▶ verpflichtende Zertifizierung: Jede ausdrückliche Umweltaussage samt Begründung ist vor Veröffentlichung durch eine akkreditierte, unabhängige Prüfstelle zu überprüfen
 - ▶ Ausstellung einer Konformitätsbescheinigung für die gesamte EU
 - ▶ Vorschlag zu Ausnahmen von der externen Zertifizierungspflicht (mittels Selbsterklärung nach best. Schema)
- ▶ Restriktive Handhabung von Umweltzeichen
 - ▶ Weitere Einschränkungen zur Verwendung
 - ▶ nur mehr staatlich zugelassene Umweltzeichen möglich
- ▶ Bei Verabschiedung – Umsetzung idR binnen 24 Monaten

Green Claims – Haftungsrisiken

- ▶ Green Claims Directive – Kommissionsvorschlag, durch Rat aber gestrichen
 - ▶ Geldbußen: *„Höchstbetrag solcher Geldbußen mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten“*
 - ▶ Entziehung der mit den betreffenden Produkten erzielten Einnahmen
 - ▶ Weiters: *„vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen.“*
- ▶ Strafgesetzbuch: Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163a StGB; Freiheitsstrafe bis 2 Jahre)
 - ▶ *„Wer [...] in einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit [...] gerichteten Bericht,*
 - ▶ *eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame wesentliche Information*
 - ▶ *in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt, ist, wenn dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden [...] herbeizuführen, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“*
 - ▶ Risiko insb iZm Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Green Claims – Haftungsrisiken

- ▶ Informationsgestützte Marktmanipulation (Art 12 Abs 1 Lit C MAR)?
 - ▶ *„Verbreitung von Informationen [...], die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments [...] geben oder bei denen dies wahrscheinlich ist [...];*
 - ▶ *zB Informationen über strategische Unternehmensentscheidungen, insbesondere der Rückzug aus oder die Aufnahme von neuen Kerngeschäftsfeldern oder die Neuausrichtung des Geschäfts?*
- ▶ Prospekthaftung
- ▶ Zivilrechtliche Haftung, Schutzgesetzverletzung
- ▶ Prestigerisiken

Kontakt



RA Dr. Mario Gall

Partner | Rechtsanwalt
EY Law - Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH

mario.gall@eylaw.at
www.eylaw.at



PANEL 7 | 15:35 – 16:30 Uhr | Herrensaal

Rechtsupdate zum Kapitalmarkt



Mario Gall
EY Law



Clemens Hasenauer
CERHA HEMPEL



Florian Khol
Binder Grösswang



Sanela Terko
BDO



Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte

CIRA Jahreskonferenz 2024

Update Kapitalmarktrecht – EU Listing Act

RA Dr. Clemens Hasenauer, LL.M./MBA

CERHA HEMPEL

EU Listing Act

Allgemeines

- **EU Listing Act** wurde am **24. April 2024** vom **Europäischen Parlament** gebilligt und am **8. Oktober 2024** vom **Rat der EU** angenommen
- Dreiteiliges Maßnahmenpaket:
 - Verordnung zur **Änderung** der **Prospekt-VO**, der **Marktmissbrauchsverordnung (MAR)** und der **MiFIR**
 - Richtlinie zur **Änderung** der **MiFID II** und Aufhebung der Börsenzulassungs-RL
 - Neue **Richtlinie** über **Mehrstimmrechtsaktien**
- Ziele des EU Listing Act:
 - **Steigerung** der **Attraktivität** der **Kapitalmärkte** in der EU
 - **Erleichterung** des **Zugangs zu Kapital** für KMUs (Verbesserung des Zugangs zu kapitalmarktbasierenden Finanzierungsquellen)

EU Listing Act

Änderungen der MAR (I)

- **Keine Ad-hoc-Publizitätspflicht bei Zwischenschritten** (Art 17 Abs 1 MAR)
 - **Entkoppelung Insiderhandelsverbot und Veröffentlichungspflicht**
 - **Zwischenschritte** in einem gestreckten Sachverhalt zwar **weiterhin Insiderinformation** (Insiderhandelsverbot zu beachten), aber keine Ad-hoc-Publizitätspflicht
 - **Veröffentlichungspflichtig** künftig nur der **letzte Umstand** bzw das **letzte Ereignis**
 - Pflicht zur Gewährleistung der **Geheimhaltung** des Zwischenschritts bis zur Veröffentlichung gem Art 17 Abs 1 (Art 17 Abs 1a MAR)
 - **Veröffentlichungspflicht** von Zwischenschritten **bei nicht gewährleisteter Vertraulichkeit** (Art 17 Abs 7 MAR)
 - Ermächtigung der **Europäischen Kommission** zur Veröffentlichung einer **nicht taxativen Liste** von veröffentlichungspflichtigen Endereignissen

EU Listing Act

Änderungen der MAR (II)

- **Aufschub der Veröffentlichung** (Art 17 Abs 4 MAR)
 - Bereits bisher darf **Aufschub nicht geeignet** sein, **Öffentlichkeit irrezuführen**
 - **Konkretisierung** durch Aufnahme von Beispielsfällen aus ESMA-Leitlinien
 - Insiderinformation, deren Aufschub beabsichtigt ist, darf **nicht im Widerspruch zur letzten öffentlichen Bekanntmachung** oder einer **anderen Art der Kommunikation** des Emittenten in derselben Angelegenheit stehen
 - Ermächtigung der **Europäischen Kommission** zur Veröffentlichung einer **nicht taxativen Liste** betreffend widersprüchliche Bekanntmachungen
 - FMA wie bisher erst nach erfolgter Ad-hoc-Meldung über Aufschub zu informieren
- Anhebung der **Meldeschwelle** für **Directors' Dealings** (Art 19 MAR) auf **EUR 20.000** (zudem Möglichkeit der zuständigen Behörde zur Anhebung auf EUR 50.000 oder Absenkung auf EUR 10.000)



Dr. Clemens Hasenauer, LL.M./MBA

Partner

+43 1 514 35 321

clemens.hasenauer@cerhahempel.com

"Clemens Hasenauer is a top tier specialist focusing on large cross-border transactions. His market recognition is fantastic." Chambers & Partners

Zugelassen als

- Rechtsanwalt, Österreich
- Solicitor, England and Wales
- Attorney at Law, New York

Tätigkeitsschwerpunkt

- eMergers & Acquisitions
- Banking & Finance
- Kapitalmärkte
- Corporate
- Compliance & Investigations
- Private Equity & Venture Capital

Ausbildung

- Wirtschaftsuniversität Wien (MBA, 2017)
- New York University School of Law (LL.M., 1997)
- Universität Wien (Mag. iur. 1994, Dr. iur. 1996)
- Université Paris Descartes (1992/93)

Sprachen

- Deutsch
- Englisch
- Französisch

Danke!

CERHA HEMPEL

PANEL 7 | 15:35 – 16:30 Uhr | Herrensaal

Rechtsupdate zum Kapitalmarkt



Mario Gall
EY Law



Clemens Hasenauer
CERHA HEMPEL



Florian Khol
Binder Grösswang



Sanela Terko
BDO



Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte

Binder Grösswang

Status CSRD/NaBeG vs. NaDiVeG

C.I.R.A.-Jahreskonferenz 2024

Dr. Florian Khol

16. Oktober 2024

Nationale Umsetzung der CSRD

➤ Nachhaltigkeitsberichtsgesetz “NaBeG“:

- Umsetzungsfrist 6/7/2024 verstrichen
- Beschlussfassung im NR bis Ende 2024 und Inkrafttreten 1/1/2025 unwahrscheinlich

➤ Auswirkungen:

- CSRD als Richtlinie gegenüber Unternehmen nicht unmittelbar anwendbar
- Inkrafttreten vor dem 1.1.2025
 - Nachhaltigkeitserklärung nach den neuen Vorschriften
- Inkrafttreten nach dem 1.1.2025
 - nichtfinanzielle Erklärung oder Nachhaltigkeitserklärung (kein Tagging)
 - freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU-Berichtsstandards - ESRS)

Anwendungsbereich

Berichtspflichtige Unternehmen:

- erweitert von unter 100 auf ca. 2.000 Unternehmen
- Unternehmen aus Drittstaaten

Mittelbare Berichtspflicht:

- Daten von Kunden und Lieferanten der Wertschöpfungskette

Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeschränkt:

- große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen
- erhebliche Unterscheide zwischen Risiken und Auswirkungen (gesondert im Konzernlagebericht)

Inhaltliche Vorgaben

Inhaltliche Veränderungen:

- von „*nichtfinanzieller Information*“ zu „*Nachhaltigkeitsinformation*“
- Konzept der doppelten Wesentlichkeit:
 - Risiken für das Unternehmen (Outside-in)
 - Auswirkungen des Unternehmens auf die ESG-Ziele (Inside-out)
- verpflichtende Anwendung gesonderter EU-Berichtsstandards (ESRS)

Prüfpflicht und Haftung

Prüfpflicht:

- primäre Prüfpflicht Aufsichtsrat (Prüfungsausschuss)
- externe Prüfung verpflichtend
- begrenzte Prüfungssicherheit - hinreichende Prüfungssicherheit (mittelfristig)
- nicht zwingend durch Wirtschaftsprüfer

Haftung:

- Zivilrechtliche Haftung § 99 iVm § 84 AktG
- Zwangsstrafe nach § 283 UGB
- Bilanzfälschung § 163a StGB

Straight answers for
better decisions.

Dr. Florian Khol

T +43 1 534 80 – 440

M +43 664 5344710

khol@bindergroesswang.at

PANEL 7 | 15:35 – 16:30 Uhr | Herrensaal

Rechtsupdate zum Kapitalmarkt



Mario Gall
EY Law



Clemens Hasenauer
CERHA HEMPEL



Florian Khol
Binder Grösswang



Sanela Terko
BDO



Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte



müller | partner
rechtsanwälte

CIRA-Jahreskonferenz 16.10.2024, Panel: Rechts-Update zum Kapitalmarkt

RA Mag. Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Kapitalmarktunion – Listing Act

- Ziele Kapitalmarktunion: ua Unternehmen jederzeit ausreichend finanziert und Vereinfachung Kapitalmarktzugang für KMU
- Rückläufige Börsenotierungen -> Erleichterungen
 - Von 7.392 Börsenotierungen in 2010 auf 6.538 Börsenotierungen in 2018 → **fast 12%(!)**
 - Gründe ua: Kosten für Börsenotiz und hoher Compliance-Aufwand

Börse-Umfeld in Österreich (jeweils GM und MTF)

- 2024 (bisher): 1 Listing und 2 Delistings
- 2023: 4 Listings und 6 Delistings
- 2022: 5 Listings und 10 Delistings
- 2021: 9 Listings und 11 Delistings
- 2020: 5 Listings und 15 Delistings
- Letzte „richtige“ IPOs: 2019: Addiko, Frequentis und Marinomed

EU Listing Act

- 1 VO und 2 RL
 - VO: Änderungen ProspektVO, MAR und MiFIR
 - RL: Änderungen MiFID II und Aufhebung ListingRL
 - RL: Einführung Mehrstimmrechtsaktien
- 7.12.2022: Vorschläge der Kommission
- 1.2.2024: Vorläufige Einigung zwischen Parlament und Rat
- 8.10.2024: Annahme der korrigierten Texte durch Rat

EU Listing Act – Wesentlicher Inhalt (Auswahl)

- Änderungen ProspektVO
 - Prospektstandardisierung
 - Nachhaltigkeit
 - Erweiterung Prospektausnahmen
 - Neue Prospektformate
 - Halbierung Frist Prospektveröffentlichung vor Angebotsende
- Änderungen MAR
 - Spätere Ad-hoc-Publizität bei gestreckten SVen, Liste möglicher Insiderinformationen und Konkretisierungen Aufschub
 - Marktsondierungen als Safe Harbour

EU Listing Act – Wesentlicher Inhalt (Auswahl)

- Änderungen MAR (Fortsetzung)
 - Directors' Dealings: Erhöhung Meldeschwellen, Erweiterung Ausnahmen closed periods
 - Erleichterungen für Aktienrückkaufprogramme
- Einführung Mehrstimmrechtsaktien

RA Mag. Gernot Wilfling

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6
A-1010 Wien
T: 01 535 8008, F: 535 8008-50



Besuchen Sie unsere Newslounge auf www.mplaw.at

Sollten Sie Interesse an unserem Newsletter haben, schicken Sie uns bitte ein E-Mail an office@mplaw.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

PANEL 7 | 15:35 – 16:30 Uhr | Herrensaal

Rechtsupdate zum Kapitalmarkt



Mario Gall
EY Law



Clemens Hasenauer
CERHA HEMPEL



Florian Khol
Binder Grösswang



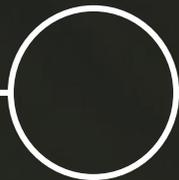
Sanela Terko
BDO



Gernot Wilfling
Müller Partner Rechtsanwälte

UPDATE CSDDD

16. Oktober 2024
Sanela Terko



AGENDA

- ▶ Einblicke aus der Praxis: aktueller Stand und Zeitplan für Inkrafttreten
- ▶ Bedeutung der CSDDD für die Berichterstattung: Wechselwirkung mit der Wesentlichkeitsanalyse, Zusammenhang mit der EU-Taxonomie

LIEFERKETTENREGELN NEUER ART SIND BEREITS HIER

1. Die Corporate Sustainability Due Diligence¹ (CSDDD) ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben nun 2 Jahre Zeit, um die EU-Richtlinie bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.
2. Weitere Lieferkettenregeln:
 - Deutsches **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**:
Österreichische Unternehmen als wichtigste Handelspartner erfasst!
 - **EU Deforestation Regulation**
 - **Green Washing-Rechtsprechung** des OGH:
Komplette Wertschöpfungskette ist zu berücksichtigen
 - **Supplier Code of Conducts**

1 dt. Richtlinie (EU) 2024/1760 über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE - DAS "EU-LIEFERKETTEN- GESETZ"



DIE WICHTIGSTEN INHALTE DER CSDDD

Die CSDDD fordert Überwachung und Maßnahmen nahezu entlang der gesamten Aktivitätenkette des Unternehmens.

- ▶ Die CSDDD führt für Unternehmen **Sorgfaltspflichten** entlang ihrer **Aktivitätenkette** ein, um die **Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards** zu gewährleisten.



vorgelagerte Aktivitätenkette



eigene Aktivitäten



nachgelagerte Aktivitätenkette

- ▶ Sämtliche Tätigkeiten vorgelagerter **direkter und indirekter Geschäftspartner:innen** im Zusammenhang mit der **Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen**
- ▶ Dazu gehören beispielsweise:
 - Abbau und Beschaffung von Rohmaterialien
 - Design und Herstellung von Produkten und Einzelteilen
 - Lagerung und Transport

- ▶ Tätigkeiten nachgelagerter **direkter und indirekter Geschäftspartner:innen** im Zusammenhang mit dem **Vertrieb, dem Transport und der Lagerung von Waren**, wenn Tätigkeiten für oder im Namen des eigenen Unternehmens durchgeführt werden.

- ▶ Die **Schutzgüter** der CSDDD sind weitreichend:



- **Umwelt:** Praktisch alle messbaren negativen Umweltauswirkungen wie insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Verunreinigung des Wassers, Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen.
- **Soziales:** Sehr umfassender Verweis auf internationale völkerrechtliche Übereinkommen, zB Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neu in Trilog: Verweis auf den UN-Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- **Klima:** Ein Plan zur Begrenzung des Klimawandels wird Pflicht.
- **Öffnungsklausel:** Erweiterung per Delegierter Verordnung.

ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN NACH CSDDD

Die CSDDD gibt einen detaillierten Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und ist damit wegweisend.

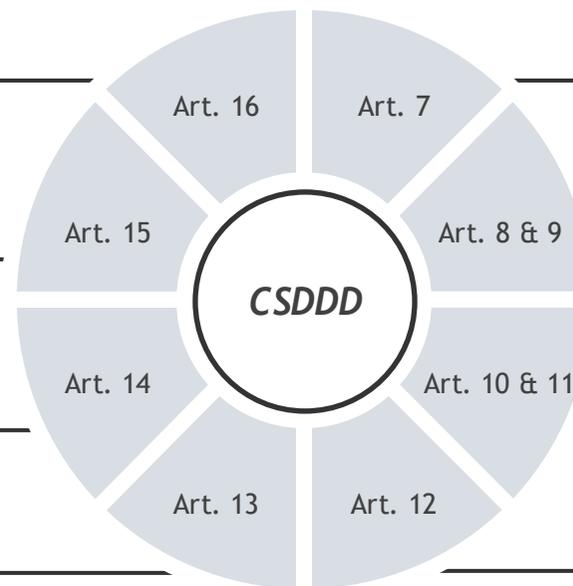
- ▶ Betroffene Unternehmen werden diese **Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmenspolitik und Managementsysteme integrieren** müssen. Dabei sind u.a. folgende Maßnahmen zu setzen:
 - Ermittlung von potenziellen und tatsächlichen **negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt** (risikobasierte Lieferant:innen-Screenings, Lieferant:innen-Audits, etc.)
 - Ergreifen von **Maßnahmen bei negativen Auswirkungen** zur Verminderung und Behebung dieser (von **gemeinsamen Maßnahmen mit Geschäftspartnern:innen** bis hin zur Einstellung von Geschäftsbeziehungen)
 - Einrichtung von **Beschwerdeverfahren**
 - Festlegung eines **Klimaübergangsplans**
 - **Jährliche Erklärungen zu Sorgfaltspflichten**

Öffentliche **Kommunikation** über die Sorgfaltsprüfung

Überwachung der **Wirksamkeit** der Sorgfaltspflichtpolitik und Maßnahmen

Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Meldemechanismus und eines **Beschwerdeverfahrens**

Wirksame **Einbeziehung** von Interessengruppen



Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in **Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme**

Identifizierung und Bewertung, Priorisierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Verhinderung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen sowie **Beendigung** tatsächlicher negativer Auswirkungen sowie **Minimierung** ihres Ausmaßes

Wiedergutmachung für tatsächliche nachteilige Auswirkungen

STUFENWEISE EINFÜHRUNG

Die CSDDD wird mit einer schrittweise Senkung der Schwellenwerte eingeführt.

UMSETZUNG IN NATIONALES RECHT

Die Mitgliedsstaaten haben 2 Jahre Zeit die Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

MIT SITZ IN EU

- mehr als 5.000 Beschäftigten
- mehr als EUR 1.500 Mio. Umsatz

MIT SITZ IN EU

- mehr als 3.000 Beschäftigten
- mehr als EUR 900 Mio. Umsatz

MIT SITZ IN EU

- mehr als 1.000 Beschäftigten
- mehr als EUR 450 Mio. Umsatz

2026

2027

2028

2029

OHNE SITZ IN EU

- mehr als EUR 1.500 Mio. Umsatz in der EU

OHNE SITZ IN EU

- mehr als EUR 900 Mio. Umsatz in der EU

OHNE SITZ IN EU

- mehr als EUR 450 Mio. Umsatz in der EU

BETROFFENE UNTERNEHMEN

Durch höhere Schwellenwerte sind weniger Unternehmen direkt betroffen. Mittelbare Auswirkungen sind umfassend.

Direkt betroffene Unternehmen



- ▶ **5.000 Unternehmen** innerhalb und außerhalb der EU werden nach Schätzungen **über den finalen Schwellenwerten** liegen und somit direkt von der CSDDD betroffen sein.
- ▶ Unter dem **ursprünglichen Entwurf** der Richtlinie wären nach Einschätzungen der EU-Kommission rund **13.000 Unternehmen innerhalb und 5.000 Unternehmen außerhalb der EU** direkt betroffen gewesen.

Mittelbar betroffene Unternehmen



- ▶ Auch **KMU unterhalb der Schellenwerte** werden in **ihrer Rolle als Zulieferer** mittelbar betroffen sein.
- ▶ **Nachweise über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten** werden ausgehend von direkt betroffenen Unternehmen **entlang der Aktivitätenkette** von allen Geschäftspartner:innen **eingefordert** werden.

Auch wenn die Nachweisführung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten insbesondere für KMU kurz- bis mittelfristig einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand darstellt, kann diese bei vorausschauender und effizienter Implementierung mittel- bis langfristig ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten darstellen.

SANKTIONEN

Die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des CSDDD sind scharf. Es drohen hohe Strafen und zivilrechtliche Forderungen.



- ▶ **Aussichtsbehörden** sollen **Einhaltung** der Richtlinie kontrollieren und ihre Entscheidungen veröffentlichen („**Naming & Shaming**“).
- ▶ Bei Verstößen können **Strafzahlungen von bis zu 5% des globalen Nettoumsatzes** verhängt werden.



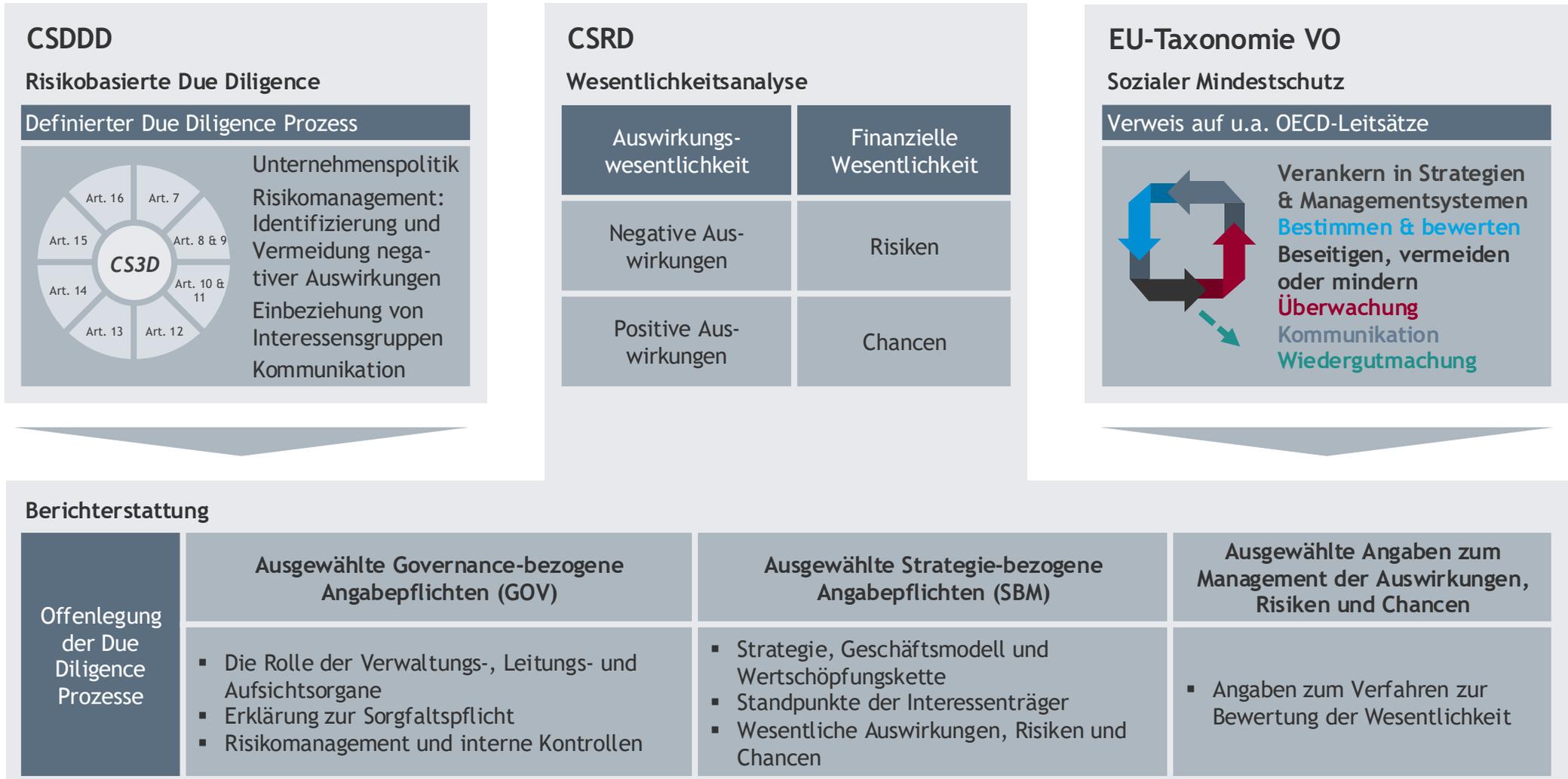
- ▶ Unternehmen können **zivilrechtlich für Schäden durch direkte und indirekte Geschäftspartner:innen zur Haftung gezogen werden**, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten ungenügend nachkommen.
- ▶ Darüber hinaus sind **UWG-Klagen durch Wettbewerber** möglich.

CS3D UND DIE NACHHALTIGKEITS- BERICHTERSTATTUNG



SORGFALTSPFLICHTEN IN CSDDD, CSRD UND EU-TAXONOMIE

Es gibt zahlreiche Interaktionspunkte bei Bewertung negativer Auswirkungen und Einhaltung von Sorgfaltspflichten.



GESAMTSCHAU: CSDDD, CSRD UND EU-TAXONOMIE

CS3D und CSRD bringen auch Sorgfaltspflichten für Umwelt. CSRD und EU-Taxonomie reichen downstream weiter.

	CSDDD	CSRD	EU-Taxonomie
 Schutz	Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt		Tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Mensch
 Umfang	Vor- und nachgelagerte Aktivitätenkette (Ausnahmen in nachgelagerter)	Eigene Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette	
 Ziel	Erfüllung der Sorgfaltspflichten	Berichterstattung über Sorgfaltspflichten	Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Sanela Terko
Partnerin

+43 5 70 375 - 1315
+43 664 60 375 - 1315
sanela.terko@bdo.at



**WE SEARCH FOR
GREATNESS.**

